

Sie können ohne Weiteres zu Trichinenschauern bestellt und verpflichtet werden, aber auch ohne solche Bestellung und Verpflichtung Untersuchungen auf Trichinen gütlich vornehmen. Wollen sie das Amt eines Trichinenschauers übernehmen, so haben sie sich bei dem Landrathsaamte zu melden und werden von diesem verpflichtet.

§. 4.

Die erfolgte Bestellung der Trichinenschauer und die Bildung besonderer Trichinenschaubezirke wird von dem Landrathsaamte öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Die nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung geordnete Trichinenschau wird durch die Physici innerhalb ihres Bezirkes beaufsichtigt.

Dieselben haben von Zeit zu Zeit die Thätigkeit der verpflichteten Trichinenschauer zu kontrolliren, insbesondere den guten Zustand der zu den Untersuchungen bestimmten Mikroskope zu ermitteln und durch eine von Zeit zu Zeit mit den einzelnen Trichinenschauern zu veranstaltende Nachprüfung festzustellen, ob dieselben die für ihre Funktionen notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzen.

Im Falle ungenügenden Ausfalls dieser Nachprüfung hat der Trichinenschauer sich einem neuen Unterweisungskurse zu unterziehen, widrigenfalls seine Bestellung auf Antrag des Physicus Seitens des Fürstlichen Landrathsamtes zurückzuziehen und solches öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 6.

Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe vor der Zerlegung durch einen amtlich bestellten Trichinenschauer oder eine der im §. 3 bezeichneten Personen auf das Vorhandensein von Trichinen mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Erst wenn das Fleisch durch ein schriftliches Zeugniß des Trichinenschauers für frei von Trichinen erklärt ist, darf dasselbe zum Genuße zubereitet und an Andere abgelassen werden.

§. 7.

Personen, welche Fleischhandel betreiben, dürfen Fleisch, Schinken, Speck von Schweinen, die nicht bei ihnen selbst geschlachtet sind, nur dann feil halten und verkaufen, wenn die Fleischwaaren durch einen hiesländischen verpflichteten Trichinenschauer auf Trichinen untersucht und für trichinensfrei befunden worden sind.

Eine Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung ist nur dann zulässig, wenn durch glaubwürdiges Zeugniß belegt wird, daß die von auswärts eingeführten Fleischwaaren von einem verpflichteten Trichinenschauer in einem anderen deutschen Bundesstaate bereits untersucht und als trichinensfrei befunden worden sind.

Die in alinea 1 geordnete Untersuchung kann ebensowohl in der Wohnung des Fleischhändlers als des Trichinenschauers vorgenommen werden.

§. 8.

Die mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines muß sich erstrecken mindestens auf